



Demokratische
Juristinnen und Juristen
Zürich

Bundesgericht heisst Beschwerde gegen das kantonale Polizeigesetz in wichtigen Punkten gut

Am 30. September 2009 hat das Bundesgericht in Lausanne die Beschwerde gegen das Zürcher Polizeigesetz öffentlich beraten. Die Beschwerde wurde teilweise gutgeheissen, teilweise wurden Unklarheiten durch Auslegung etwas ausgeebnet. Die beschwerdeführenden Demokratischen Juristinnen und Juristen Zürich (DJZ) werten das Urteil als beträchtlichen Erfolg. Der Entscheid zeigt, dass es wichtig und richtig war, das Polizeigesetz vor dem höchsten Gericht anzufechten.

In drei Punkten ist die Beschwerde gutgeheissen worden, in zwei weiteren Punkten hat das Bundesgericht eine verfassungskonforme Auslegungsvariante gefunden. Dadurch werden der Polizei zusätzliche Einschränkungen auferlegt, die im Wortlaut des Gesetzes nicht enthalten sind. Dieses Vorgehen, eine Auslegung, die mit den Grundrechten konform ist, der Aufhebung eines Paragraphen vorzuziehen, entspricht ständiger Praxis des Bundesgerichts.

Keine Video- und Tonüberwachungen

Keine verfassungskonforme Auslegung sah das Bundesgericht für die Bestimmungen über die polizeiliche Video- und Tonüberwachung und die Aufbewahrungsdauer von Aufzeichnungen (§§ 32 und 53 Abs. 2 PolG) als möglich. Entsprechend dem Antrag der Beschwerdeführenden wurden diese Paragraphen aufgehoben. Die Polizei hat damit keine gesetzliche Grundlage für Videoüberwachungen; damit darf sie auf dieses Mittel nicht zugreifen. Es wird nun an der Zürcher Regierung sein, dafür zu sorgen, dass die Polizei nicht illegal überwacht. Auch aus Überlegungen der Wirksamkeit ist der Regierung nahe zu legen, sich in Bezug auf Videoüberwachung keine Illusionen zu machen. Verschiedene Studien in England haben gezeigt, dass Videoüberwachung kaum etwas zu bewirken vermag. Insbesondere liessen sich weder ein Rückgang der Kriminalität noch eine Erhöhung des subjektiven Sicherheitsgefühls nachweisen. In Bezug auf den polizeilichen Gewahrsam (§§ 25 ff. PolG) haben die Bundesrichter den Kanton Zürich verpflichtet, dafür zu sorgen, das Betroffene direkt an ein Gericht gelangen können.

Eingeschränktere Zulässigkeit von Schussabgaben

Die verfassungskonforme Auslegung betrifft den Schusswaffengebrauch und die Identitätskontrolle. Damit die Polizei von der Schusswaffe Gebrauch machen darf, so stellte das Bundesgericht klar, genügt es nicht, wenn eine fliehende Person ein schweres Verbrechen oder Vergehen begangen hat oder eines solchen dringend verdächtigt wird. Zusätzlich ist erforderlich, dass die Person gefährlich ist, bzw. dass von ihr eine genügend schwere Gefährdung ausgeht, die die Schussabgabe zu rechtfertigen vermag. Bei der Identitätskontrolle hat das Bundesgericht seine eigene bisherige Praxis bekräftigt, wonach die zu kontrollierende Person einen erkennbaren objektiven Anlass zur Kontrolle geben muss, z. B. indem sie einer gesuchten Person gleicht. Dies sind wesentliche Schranken für das polizeiliche Handeln, die im Wortlaut des Gesetzes nicht ersichtlich sind. Diese Klarstellungen durch das Bundesgericht sind somit sehr wichtig für die zukünftige Praxis.

Die Demokratischen Juristinnen und Juristen Zürich haben in der Verhandlung den Eindruck erlangt, dass das Bundesgericht die Probleme, die die Praxis der verfassungskonformen Auslegungen im Polizeibereich verursachen, unterschätzt. Die gesetzlichen Grundlagen in diesem Bereich sollten so klar wie nur irgendwie möglich formuliert sein, zu Gunsten sowohl von Polizei als auch Betroffenen. Um dies sicherzustellen, müsste der Kanton gezwungen werden, alle Details, die sich gesetzlich regeln lassen, auch in den Erlassentext aufzunehmen. Ansonsten müsste die beanstandete Regelung von den Lausanner Richtern aufgehoben werden. Das heutige Vorgehen des Bundesgerichts birgt die Gefahr, dass ein Polizist bei einem Grundrechtseingriff fälschlicherweise glaubt, er gehe rechtmässig vor, weil er zwar den Gesetzestext kennt, nicht aber die Bundesgerichtspraxis. Für einen Rechtsstaat und vor allem für dessen Bewohnerinnen und Besucher ist dies unhaltbar. Insofern hat das Bundesgericht es auch heute morgen versäumt, Grundrechtsverletzungen vorzubeugen, indem es den Kanton gezwungen hätte, klare und lückenlose Bestimmungen zu erlassen und die andern aufzuheben.